

Satzung

des
Vereins
Europäischer Fachverband für Desinfektoren e.V.
„EFfD e.V.“

1. ALLGEMEINER TEIL

1.1.

Der Verein führt den Namen:

Europäischer Fachverband für Desinfektoren e. V. „EFfD e. V.“

1.2.

Der „EFfD e. V.“ hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister Amtsgericht München VR 12360 eingetragen.

1.3.

Der Gerichtsstand ist der Sitz des „EFfD e. V.“.

1.4.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.5.

Der „EFfD e. V.“ verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke nach den Vorschriften der Abgabenordnung.

2. ZIELSETZUNG

2.1.

Der „EFfD e. V.“ verfolgt eine möglichst enge Zusammenarbeit der tätigen Desinfektoren in EU-Staaten und Landesverbänden anderer Bundesländer in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel:

- den praktischen Erfahrungsaustausch zu pflegen, auszuwerten und zu erweitern
- die fachliche Aus- und Fortbildung zu gestalten, sichern und zu fördern.

Dadurch soll gewährleistet werden, daß

- eine Einflußnahme auf die Gestaltung der beruflichen Tätigkeit der Desinfektoren und Gleichwertigen, wie z.B. Desinfektionsassistenten, betreffenden Verordnungen, gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien möglich ist,

- die Fortbildung (der Desinfektoren) und die Ausbildung des Nachwuchses sach- und fachgerecht erfolgt,

- die beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten verbessert und die Arbeitsbedingungen den steigenden Anforderungen angepaßt werden.

2.2.

Der „EFfD e. V.“ verfolgt keine wirtschaftlichen, politischen oder konfessionellen Ziele.

3. ORGANE DES VEREINS

3.1.

Die Organe des Vereins sind:

3.1.1.

- die Mitgliederversammlung

3.1.2.

- der Vorstand gemäß § 26 BGB

4. FÜHRUNG

4.1.

Vorstand:

4.1.1.

Der Vorstand besteht aus dem/der

1. Vorsitzenden

2. Vorsitzenden (stellvertretend)

3. Vorsitzenden zugleich Protokollführer/in

4. Vorsitzenden zugleich Schatzmeister/in

Zusammen bilden sie den Vorstand gemäß § 26 BGB.

4.1.2.

Der/die 1.Vorsitzende ist zugleich der Vorsitzende des Vorstandes.

4.1.3.

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich ohne Entgelt aus.

4.1.4.

Die Mitglieder des Vorstandes können tatsächliche Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Auslagen) nach den jeweils gültigen steuerlichen Regelungen gemäß Kostenplan gegen Belegnachweis abrechnen.

4.2. Vertretung des „EFfD e. V.“:

4.2.1.

Der „EFfD e. V.“ wird durch die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten

4.2.2.

Jeweils 2 Mitglieder des Vorstandes vertreten den „EFfD e. V.“ gemeinsam.

4.3.

Innenverhältnis:

4.3.1.

Im Innenverhältnis ist festgelegt, daß die Mitglieder des Vorstandes den „EFfD e. V.“ in der Rangfolge laut Ziffer 4.1.1. vertreten.

4.3.2.

Die verhinderten Vorsitzenden haben ihre Verhinderung dem Vorstand anzuzeigen, soweit sich die Verhinderung nicht durch eindeutige Umstände ergibt.

4.3.3.

Die Kassenführung mit Einzug der Forderungen und die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Vereins obliegt dem/der 4.Vorsitzenden, zugleich Schatzmeister/in des Vereins in eigener Regie.

4.4.

Wahlen:

4.4.1.

Der Vorstand wird in der jährlich stattfindenden ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 vollen Geschäftsjahren nach Entscheidung der Mitgliederversammlung in geheimer oder offener in Abstimmung gewählt. Die Mitgliederversammlung entscheidet jeweils über das Wahlverfahren.

4.4.2.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

4.4.3.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird dessen Amt von den restlichen Mitgliedern des Vorstandes bis zur Nachwahl in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung kommissarisch mitverwaltet. Die Entscheidung trifft der Vorstand in eigener Verantwortung.

4.4.4.

In den Vorstand kann nur gewählt werden, wer Einzelmitglied des „EFfD e. V.“ ist, die Anerkennung als Desinfektor oder eine gleichwertige Ausbildung nachweist, volljährig, voll geschäftsfähig ist, und die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.

4.4.5.

Zwei Kassenprüfer inkl. Stellvertreter, werden zusammen mit dem Vorstand gewählt.

4.5.

Entscheidungen des Vorstandes:

4.5.1.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit seiner amtierenden Mitglieder.

4.5.2.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes.

4.5.3.

Über die Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es ist innerhalb von 14 Tagen nach einer Sitzung in geeigneter Form den Mitgliedern zugänglich zu machen.

4.5.4.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den/die amtierende/n des Vorstandes, bei Verhinderung durch die nachfolgenden Vorsitzenden, mit einer Frist von 4 Kalenderwochen einberufen und geleitet.

4.5.5.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

4.5.6

Der Vorstand ist bestrebt auch artverwandte Berufe, mit mindestens gleichwertiger Ausbildung, im Verband aufzunehmen und auch weiter zu betreuen.

4.5.7

Der Vorstand kann zur Entscheidungsfindung den Rat von Experten einholen.

4.6.

Fachbeauftragte und Fachausschüsse:

4.6.1.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und Fachgebiete, Personen mit besonderen Fachkenntnissen oder Fachausschüsse bestellen.

4.6.2.

Die bestellten Fachbeauftragten können zu den Sitzungen des Vorstandes beratend hinzugezogen werden.

4.6.3.

(Die) Fachbeauftragte(n) und Mitglieder der Fachausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne besondere Vergütung aus.

4.6.4.

Tatsächliche Auslagen können entsprechend Ziffer 4.1.4 abgerechnet werden.

5. MITGLIEDSCHAFT

5.1.

Der „EFfD e.V.“ besteht aus:

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) außerordentlichen (fördernden) Mitgliedern

5.1.1.

Die ordentliche Mitgliedschaft können geprüfte Desinfektor-en/innen, Personen mit vergleichbarer oder höherwertiger Ausbildung und Fachfirmen (Firmenmitgliedschaft) erwerben, unabhängig von ihrer sonstigen Tätigkeit.

5.1.2.

Außerordentliche (fördernde) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Berufstand besonders fördern oder gefördert haben.

5.1.3.

Die Mitgliedschaft wird über den Vorstand durch geprüfte Beitrittserklärung erworben. Kriterien der Prüfung sind die Ausbildung an einem, vom EFfD e.V anerkannten Ausbildungsinstitut sowie der Nachweis jährlicher Fortbildungen.

5.1.4.

Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand durch Beschluss endgültig.

5.1.5.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod, Konkurs oder rechtmäßiger Auflösung des „EFfD e. V.“.

5.1.6.

Der Austritt ist nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 vollen Kalendermonaten schriftlich an den Vorstand zu erklären.

5.1.7.

Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grund möglich. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen die Satzung, die Interessen des „EFfD e. V.“ verstößt, oder das Ansehen des „EFfD e. V.“ ernstlich gefährdet.

5.1.8.

Der Ausschluß wird auf Antrag eines Mitgliedes des Vereins vom Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitglieds beschlossen. Der Beschluß des Vorstandes ist dem betroffenen Mitglied und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluß des Vorstandes ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Einspruches, der zu begründen ist, zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

5.2.

Rechte und Pflichten:

5.2.1.

Die Mitglieder sind berechtigt , Anfragen und Anträge schriftlich beim Vorstand einzubringen, über die der Vorstand entscheiden muß.

5.2.2.

Anträge an die Mitgliederversammlung sind beim Vorstand bis spätestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzubringen.

5.3.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung und die gefaßten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu befolgen
- b) die Aufgaben und Tätigkeiten des „EFfD e. V.“ nach Kräften zu unterstützen
- c) keine Maßnahmen durchzuführen, die den Interessen des „EFfD e. V.“ zuwiderlaufen
- d) Stellungnahmen in der Öffentlichkeit sind mit dem Vorstand vorher abzusprechen
- e) die beschlossenen Beiträge pünktlich zur Kasse des „EFfD e. V.“ zu entrichten.

5.4.

Mitgliedsbeitrag:

5.4.1.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Jahresbeitrag unaufgefordert in voller Höhe bis zum 30.06. des Jahres zur Kasse des „EFfD e. V.“ zu bezahlen.

5.4.2.

Außerordentliche (fördernde) Mitglieder sind vom satzungsgemäßen Pflichtbeitrag befreit, können jedoch einen freiwilligen Betrag leisten, der steuerrechtlich dem Pflichtbeitrag gleichgestellt ist.

5.4.3.

Die einmalige Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag werden vom Vorstand beschlossen, der Beschluß des Vorstandes ist den Mitgliedern 4 Monate vor Ablauf des Mitgliedsjahres mitzuteilen und von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

5.4.4.

Für Firmenmitgliedschaften wird keine Aufnahmegebühr erhoben.

5.4.5.

Im Falle des Beitragseinzugs im Banklastschriftverfahren erfolgt per Dauerauftrag oder durch Einzug im Februar des laufenden Geschäftsjahres.

5.4.6.

Im Falle des Ausscheidens aus dem Verein, gleich aus welchem Grund, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bezahlter Beträge, oder ein Anspruch an das Vereinsvermögen.

6. MITGLIEDERVERSAMMLUNG

6.1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des „EFfD e. V.“.

6.1.1.

Die Mitgliederversammlung ist jährlich - unter Angabe der Tagesordnung - vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen in Textform einzuberufen.

6.1.2.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.2.

Stimmrecht:

6.2.1.

Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei ordentlichen Firmenmitgliedschaften obliegt das Stimmrecht einer gesetzlich vertretungsberechtigten Person der Firma/Einrichtung.

6.2.2.

Außerordentliche (fördernde) Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sind jedoch antragstellend und beratend in der Mitgliederversammlung zugelassen.

6.3.

Die Einberufung mit Bekanntgabe der bindenden Tagesordnung obliegt dem amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes

6.3.1.

Die Einberufung erfolgt in Textform vier Wochen im Voraus.

6.3.2.

Anträge zur Tagesordnung an die Mitgliederversammlung sind bis 2 Wochen davor, beim Vorstand schriftlich einzureichen.

6.4.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung und das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

6.5.

Die Mitgliederversammlung leitet der/die amtierende Vorsitzende des Vorstandes oder dessen Vertreter/in, das Protokoll führt der/die Protokollführer/in.

6.5.1.

Das Protokoll ist vom/von der Leiter/in der Versammlung und vom/von der Protokollführer/in eigenhändig zu unterzeichnen.

6.6.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

- a) die Verlesung der Tagesordnung und der Anträge zur Tagesordnung
- b) das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- c) den Bericht des Vorstandes
- d) den Bericht der Kassenprüfer.

6.7.

Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) - die Entgegennahme und Billigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer
- b) - die Entlastung des Vorstandes
- c) – die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) – die Wahl der Kassenprüfer
- e) – die Änderungen der Satzung
- f) – die Bewilligung der festgesetzten Beiträge (Beitragsordnung)
- g) – die Auflösung des „EFfD e. V.“.

6.7.1.

Die Kasse prüfen mindestens 2 Kassenprüfer/innen gemeinsam. Der/die 4.Vorsitzende und Schatzmeister/in ist bei der Prüfung anwesend und hat soweit erforderlich, klärende Auskünfte zu geben.

6.7.2.

Die Auflösung des Fachverbandes ist nicht möglich wenn mindestens 7 Mitglieder dagegen stimmen oder sich der Stimme enthalten.

6.8.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom/von der amtierenden Vorsitzenden des Vorstandes einberufen werden, wenn es die Interessen des „EFfD e. V.“ erfordern oder wenn dies namentlich mindestens 20-% der stimmberechtigten Mitglieder des „EFfD“ mit schriftlichem Antrag zur Tagesordnung unterstützen.

6.8.1.

Die Einberufung und der Ablauf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entspricht den Regeln der ordentlichen Mitgliederversammlung.

7. GELDMITTEL

7.1.

Alle Einnahmen aus Beiträgen, Spenden oder sonstigen Zuwendungen des „EFfD e. V.“ werden ausschließlich zur Erreichung der satzungsgemäßen Ziele des „EFfD e. V.“ verwendet.

8. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

8.1.

Über das Vereinsvermögen entscheidet bei Auflösung des „EFfD e. V.“, die Mitgliederversammlung.

8.2.

Liquidation:

8.2.1.

Die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses des „EFfD e. V.“ durch Beschluß der Mitgliederversammlung, des Entzugs der Rechtsfähigkeit des „EFfD e. V.“, des Wegfalls des bisherigen Zwecks des „EFfD e. V.“ oder eines Vereinsverbotes sind die amtierenden Mitglieder des Vorstandes gemäß § 26 BGB, die Liquidatoren.

8.3.

Gerichtsstand:

8.3.1.

Gerichtsstand des „EFfD e. V.“, unbeschadet des Streitwertes ist sachlich das Amtsgericht und der Gerichtsort München, soweit nicht ein anderer Gerichtsort gesetzlich vorgeschrieben ist.

8.4.

Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB):

8.4.1.

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des „Bürgerlichen Gesetzbuches“ (BGB).

8.4.2

Ist eine Bestimmung dieser Satzung ungültig oder unwirksam ist die gültige oder unwirksame Bestimmung dieser Satzung durch eine gültige oder wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den gesetzlichen Vorschriften über das Vereinsrecht und dem Sinn und Zweck dieser Satzung am nächsten kommt.

9. INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

9.1.

Diese Satzung tritt am Tage der Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung des „EFfD e. V.“, vorbehaltlich der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft
